

Vierzehnter Nachtrag

zur Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 8. Juli 2003

i. d. F. des Ersten Nachtrags vom 8. Juni 2005,
des Zweiten Nachtrags vom 22. November 2006,
des Dritten Nachtrags vom 24. November 2009,
des Vierten Nachtrags vom 23. November 2010,
des Fünften Nachtrags vom 9. April 2013,
des Sechsten Nachtrags vom 21. November 2013,
des Siebten Nachtrags vom 30. April 2015,
des Achten Nachtrags vom 31. Mai 2016,
des Neunten Nachtrags vom 22. November 2017,
des Zehnten Nachtrags vom 4. Juni 2019,
des Elften Nachtrages vom 18. Juni 2020,
des Zwölften Nachtrages vom 08. Dezember 2020,
des Dreizehnten Nachtrages vom 17. Juni 2021.

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. § 25 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„Innerhalb der Gruppe 2 c werden die Aufwendungen, die sich aus Versicherungsfällen in Haushaltungen ergeben, auf die betreffenden Haushaltungen nach dem Anteil ihrer Entgeltsummen (Lohnsummen) an der Gesamtentgeltsumme des zweitvorangegangenen Jahres aller am Umlageverfahren beteiligten Haushaltungen dieser Gruppe in Form eines Jahresbeitrages umgelegt. Vor der Umlegung werden die Beitragszahlungen des zweitvorangegangenen Jahres der Knappschaft Bahn-See (Haushaltsscheck-Verfahren) von den Aufwendungen dieser Umlagegruppe abgezogen.

Wird eine Lohnsumme nicht fristgerecht nachgewiesen, so wird entsprechend § 165 Abs. 3, § 185 SGB VII die Lohnsumme geschätzt. Das Arbeitsentgelt je Versicherten wird bis zum Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes (§ 18 Abs. 2 der Satzung, § 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII) berücksichtigt. Als Übergangsregelung bis zum 31.12.2024 wird als Berechnungsgrundlage die Entgeltsumme (Lohnsumme) des aktuellen Haushaltsjahres herangezogen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Änderungen und Genehmigungen der Satzung und der Nachträge zur Satzung

Vierzehnter Nachtrag vom 17.11.2022, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 13.12.2022 (AZ: SM63-5231-2/1/51).